

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2648

vom 8. September 1964

rs

Unterschutzstellung des Wohnhauses mit Oekonomiegebäude
von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Giebenach.

Laut Baugesuch Nr. 402 vom 19. Februar 1964 sah [REDACTED] in Giebenach vor, den Oekonomieteil seiner Liegenschaft abzureissen und an seiner Stelle eine Garage für Lastwagenzüge und darüber Wohnungen für Chauffeure zu erstellen.

Das Haus liegt nun aber mitten in der Ortschaft und bildet mit den Nachbarhäusern den Kern und charaktervollen Teil des kleinen Dorfes. Das Wohnhaus, das westlich an die gefährdete Scheune anschliesst, besitzt eine schlichte, aber wohlausgewogene Fassade der Empire-Zeit mit einer Doppeltreppe davor. Den Oekonomieteil zeichnet ein Scheunentor, datiert 1807, aus. An den ehemaligen Stall schliesst rechtwinklig dazu eine Häuserzeile an, die mit der Liegenschaft [REDACTED] einen kleinen Platz bildet, der gegen Westen durch eine dem Talbach entlang laufende Kastanienbaumreihe abgeschlossen wird.

Ein Einbruch in diese reizvolle Häusergruppe hätte nicht nur die Zerstörung eines charakteristischen Ortsbildes zur Folge, sondern müsste auch den Untergang des ganzen, noch einheitlich erhaltenen Dorfes nach sich ziehen. Auch in praktischer Sicht gesehen wäre der Neubau einer Lastwagengarage an dieser Stelle als ungünstig zu bezeichnen.

Die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz hat daher in ihrer Sitzung vom 30. April 1964 beschlossen, den Besitzer des Hauses zu einem Umbau zu veranlassen, der das Ortsbild nicht stört.

[REDACTED] hält jedoch an seinem Projekt fest.

Bereits am 13. Juni 1964 hat die Baudirektion den Hausbesitzer darauf aufmerksam gemacht, dass die Heimatschutzkommission dem Regierungsrat Antrag zu stellen gedenkt, sein Gebäude ins Inventar der geschützten Bauten aufzunehmen. Die Geschäftsstelle für Natur- und Heimatschutz hatte bereits vorher mit [REDACTED] deswegen Rücksprache genommen; auch hat sie sich deswegen mit dem Gemeinderat von Giebenach ins Einvernehmen gesetzt, sowohl mündlich wie schriftlich, letzteres am 19. Juni 1964.

Nachdem nun die in § 9, Absatz 3, der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 festgelegten Vorkehrungen getroffen worden sind, beantragt die Baudirektion auf Grund des von der staatlichen Kommission für Natur- und Heimatschutz gefassten Beschlusses, das Gebäude Hauptstrasse 18, Wohn- und Oekonomie- teil, in Giebenach ins Inventar der geschützten Bauten des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Auf Grund dieser Massnahme ist es unter Straffolge untersagt, das zur Diskussion stehende Objekt in seinem Bestand zu gefährden, es in seinem Wert oder in seiner Wirkung zu beeinträchtigen oder es zu beseitigen.

- ://:
1. Das Gebäude Hauptstrasse 18, Wohn- und Oekonomie- teil, in Giebenach wird ins Inventar der geschützten Bauten des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Demzufolge ist es untersagt, das erwähnte Objekt in seinem Bestand zu gefährden, es in seinem Wert oder in seiner Wirkung zu beeinträchtigen, oder es zu beseitigen.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung sind, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind, im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungs- gericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an [REDACTED] 18,
Giebenach (einschreiben),
an den Gemeinderat von Giebenach,
an die staatliche Kommission für Natur- und
Heimatschutz (2),
an die Landeskanzlei unter Hinweis auf Ziffer 3,
an das Baupolizeiamt,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. Schüring